

Fachamt: Hauptamt

Vorlage-Nr.: 2021-133/1

Datum: 14.10.2021

Beschlussvorlage

Durchführung eines Bürgerentscheids gem. § 21 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) über die Vermarktung der städtischen Flächen des Standorts "Hebert" für die Windkraftnutzung
hier: Termin

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	28.10.2021	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Durchführung eines Bürgerentscheids gem. § 21 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) hinsichtlich der Vermarktung der städtischen Flächen des Standorts „Hebert“ für die Windkraftnutzung.
2. Als Abstimmungstag wird Sonntag, der 3. April 2022, für die Durchführung des Bürgerentscheids festgesetzt.
3. Über den genauen Wortlaut der Frage wird der Gemeinderat gesondert Beschluss fassen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Bürgerschaft entsprechend zu informieren.

Klimarelevanz:

Die Durchführung des Bürgerentscheids hat noch keine Klimarelevanz.

Sachverhalt / Begründung:

Ausgangslage

In öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 29.09.2016 erfolgte die Grundsatzentscheidung, die windhöffigen Flächen im Gewann „Hebert,“ in einem strukturierten Verfahren auszuschreiben und nach weiteren Beschlüssen des Gemeinderates an einen geeigneten Investor zu vergeben. Der Kriterienkatalog für den

Teilnahmewettbewerb wurde als erste Stufe des Verfahrens in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 27.07.2018 beschlossen.

Angedacht war es, durch eine Kooperation mit dem angrenzenden landeseigenen Grundstück eine wirtschaftlichere, konzentriertere Flächenausnutzung anzustreben. Der Gemeinderat hat jedoch in der öffentlichen Sitzung am 31.01.2019 die Kooperationsvereinbarung mit Forst BW abgelehnt. Auch der Vorschlag der Verwaltung, das Interessenbekundungsverfahren auf den stadteigenen Flächen fortzuführen, wurde in der öffentlichen Sitzung am 21.02.2019 abgelehnt.

Nachdem das am 23.07.2019 eingereichte Bürgerbegehren in der öffentlichen Sitzung am 19.09.2019 als unzulässig beschieden wurde schlug die Verwaltung erneut vor, das Interessenbekundungsverfahren auf den stadteigenen Flächen fortzuführen. Diesem Vorschlag folgte der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.10.2019 mehrheitlich. In der öffentlichen Sitzung am 28.11.2019 fasste der Gemeinderat dann mehrheitlich den weiteren Beschluss, dass nach Abschluss des Interessenbekundungsverfahrens entschieden wird, ob ein Bürgerentscheid durchgeführt wird.

Durchführung eines Bürgerentscheids

Gemäß § 21 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) kann der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder beschließen, dass eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist, der Entscheidung der Bürger unterstellt wird (Bürgerentscheid). Ein Ausschlussgrund nach Abs. 2 liegt in unserem Fall nicht vor.

Der Gemeinderat der Stadt Eberbach besteht aus 23 Mitgliedern, für eine zwei-Drittel-Mehrheit bedarf es deshalb 16 Ja-Stimmen.

Die bei einem Bürgerentscheid gestellte Frage muss mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten sein und ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Ein Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses, er kann innerhalb von drei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden.

Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, entscheidet der Gemeinderat über die Angelegenheit.

Die Abstimmungsfrage soll lauten

„Sind Sie dafür, dass die Stadt Eberbach im Gewann „Hebert“ das städtische Grundstück Flst.-Nr. 8641 der Gemarkung Eberbach entsprechend den in einem Interessenbekundungsverfahren ausgehandelten Konditionen dem Bieter „???", zur Errichtung und zum Betrieb von Windkraftanlagen zur Verfügung stellt?“

Über den genauen Wortlaut der Frage wird der Gemeinderat in einer der folgenden Sitzungen Beschluss fassen.

Abstimmungstermin

Das nichtförmliche Interessenbekundungsverfahren ist soweit abgeschlossen.

Für die Durchführung des Bürgerentscheids gelten gem. § 21 Abs. 9 GemO i. V. mit § 41 Abs. 3 KomWG und § 53 Abs. 2 Satz 1 KomWO die Bestimmungen über die Wahl des Bürgermeisters (mit Ausnahme des Abschnitts 5) entsprechend.

Für den organisatorischen Ablauf und die Einhaltung der erforderlichen Fristen sowie die Information der Bevölkerung benötigt die Verwaltung einigen Vorlauf. Deshalb schlägt die Verwaltung vor, den Termin auf Sonntag, den 3. April 2022 zu legen.

Peter Reichert
Bürgermeister